

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 8. Juli 2024 die 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. Juli 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Zum Zwecke wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse sollen Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises einberufen werden. Leiter der Einwohnerversammlung ist die Landrätin bzw. der Landrat. Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung werden auf der Internetseite des Landkreises www.lk-vr.de öffentlich bekannt gemacht.

2. § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu formuliert:

Rechtsgeschäften mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,

3. § 6 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Im Übrigen gilt § 114 Abs. 5 Satz 4 KV M-V entsprechend.

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt und auf der Internetseite <https://www.lk-vr.de> übertragen werden (Livestream). Diese sind unter www.youtube.com auf dem Youtubekanal „VR3 Regio“ für die Dauer eines Jahres abrufbar. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Sie oder er verweist auf das Recht nach § 107 Abs. 5a KV M-V sowohl für Kreistagsmitglieder, Bedienstete des Landkreises und anderen an der Sitzung Teilnehmenden. Art und Umfang personenbezogener Daten, die Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschrufen, sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der Betroffenen Personen entsprechend § 107b KV M-V sind in der Anlage zur Hauptsatzung geregelt. Die Informationen werden im Vorfeld zu jeder Sitzung öffentlich ausgehängt und stehen zum Abruf auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.

5. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Kreistagsmitglieder und Bedienstete des Landkreises sowie an der Sitzung Teilnehmende, die einer Übertragung ihrer Beiträge grundsätzlich widersprechen, zeigen dies schriftlich an. Die Übertragung wird für den Zeitraum ihrer Beiträge unterbrochen. Die Anzeige ist an die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten zu richten. Sie gilt ab Zugang. Im Falle des Widerspruchs im Einzelfall gilt sie solange, wie der konkret benannte Einzelfall dauert und im Falle des grundsätzlichen Widerspruchs bis auf Widerruf.

Film- und Tonaufnahmen von Redebeiträgen von Einwohnerinnen und Einwohner sowie sonstigen Rednerinnen oder Rednern ist nur nach Einwilligung zulässig. Die Informationen zur Einwilligung erfolgt über die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten im Zuge einer Wortmeldung. Sie oder er informiert auch über das Widerrufsrecht der Einwilligung. Wird die Einwilligung nicht erteilt, wird die Übertragung für den Zeitraum der Wortmeldung unterbrochen.

Die Übertragung von Ehrungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Anlässen erfolgt ebenfalls nur mit Einwilligung der Beteiligten, und wird anderenfalls für diesen Zeitraum unterbrochen.

6. § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

Sitzungen des Kreistages finden in Fällen einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung einer Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Kreistagsmitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 107a Absatz 5 KV M-V statt.

7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus fünfzehn Kreistagsmitgliedern und der Landrätin als stimmberechtigte Vorsitzende bzw. dem Landrat als stimmberechtigten Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Landrätin bzw. der Landrat eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge mit seiner Vertretung. Der Kreistag benennt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

8. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Vor Entscheidungen der Landrätin oder des Landrates für leitende Bedienstete, die ihr oder ihm bzw. der oder dem Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, ist das Einvernehmen gemäß § 113 Abs. 2 KV M-V mit dem Kreisausschuss herzustellen.

9. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben eines Petitionsausschusses und für den Eigenbetrieb Rettungsdienst sowie den Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb jeweils die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

10. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Für den Kreisausschuss gilt die Regelung des § 6 Abs. 6 entsprechend.

11. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Für jedes in den beratenden Ausschüssen nach Absatz 1 und 4 vertretene Ausschussmitglied benennen die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen oder Zählgemeinschaften nur mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Mitglied eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter durch die jeweilige Fraktion benannt werden. Die Erklärungen sind durch den Fraktionsvorsitzenden spätestens zur Kreistagsitzung gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten abzugeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

12. § 8 Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Die Wahl des beratenden Ausschusses erfolgt mit Mandatsantritt und kann mit der Konstitution eines neugebildeten Ausschusses erneut bei der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten angezeigt werden.

13. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Der Jugendhilfeausschuss ist ein ständiger Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus ist dem Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe eingeräumt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen vorberatenden Unterausschuss bilden. Näheres regelt die Jugendamtssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

14. § 12 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu formuliert:

Soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn der geschätzte Gesamtauftrag (§ 3 VgV)

- a) bei Bauleistungen einschließlich Baukonzessionen die Grenzen von 12.500.000 EUR (5.000.000 EUR),
- b) bei Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen die Grenzen von 5.000.000 EUR (2.500.000 EUR) nicht überschreitet.

Zu diesem Zweck werden dem zuständigen Gremium Informationen zu dem vorgesehenen Vergabeverfahren, dem Umfang der Kostenschätzung und den wesentlichen Inhalten der Leistungen erteilt. Für die Zuschlagsentscheidung gilt § 104 Abs. 4a Satz 3 KV M-V.

15. § 12 Absatz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

16. § 12 Absatz 1 Nr. 7 neu wird wie folgt geändert:

Im Rahmen der Haushaltsführung die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 600.000 EUR (200.000 EUR),

mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrats fallen,

17. § 12 Absatz 1 Nr. 8 neu wird wie folgt geändert:

Die Befugnis zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen bis zum Höchstbetrag der beschlossenen und genehmigten Festsetzung der Kreditneuaufnahmen nach Maßgabe der Haushaltssatzung ist der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten sowie für Umschuldungen von Krediten nach den Maßgaben der Haushaltssatzung,

18. § 12 Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

19. § 12 Absatz 1a wird gestrichen.

20. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Verpflichtende Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR bedürfen keiner Schriftform und bis 100.000 EUR sind allein durch die Landrätin bzw. den Landrat zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für wertmäßig bestimmbare Bevollmächtigungen. Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 14 bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt, und im Übrigen des Kreistages.

21. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

22. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Kreistag wählt vier hauptamtlich tätige Beigeordnete.

23. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Amtszeit der oder des Beigeordneten und ersten Stellvertreterin oder ersten Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der übrigen zwei Beigeordneten beträgt sieben Jahre. Die Entscheidung der 1. und 2. Stellvertreterinnen oder des 1. und 2. Stellvertreters der Landrätin oder des Landrates erfolgt mit der Wahl der oder des Beigeordneten durch den Kreistag.

24. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR nach § 4 KommEntschVO M-V monatlich.

25. § 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Spätere Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses, wenn dadurch eine Verlagerung von mehr als 10 Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglichen Dienstposten zur Folge hat.

26. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat.
Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- a) die kommunalen Organe und Gremien (Kreistag, Landrat, Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren einzubringen,
- b) die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
- c) ein Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein,
- d) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten,
- e) die Bildung örtlicher Seniorenbeiräte zu unterstützen und
- f) mit den bestehenden Seniorenvereinen der Städte und Gemeinden zusammen zu arbeiten.

Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, von denen jeweils wenigstens zwei in den Gebieten Rügen, Stralsund und Nordvorpommern ihren ständigen Wohnsitz haben.

27. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält für den Aufwand, der bei der Ausübung seiner Aufgaben entsteht, einen monatlichen Pauschalbetrag von 200 EUR.

28. § 17 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirats, die vom Kreistag zu beschließen ist.

29. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO

M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400 EUR. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten, sowie die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 EUR.

30. § 18 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie des Unterausschusses gemäß § 9 Abs. 3, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60

EUR. Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden. Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden neben den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gewährt.

31. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen.

32. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der laufenden Auszahlungen entsteht.

33. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen anzusehen, die in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Jahres nicht überschreiten. Eine Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. Erträge wird bei der Berechnung der Wertgrenzen berücksichtigt.

34. § 21 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten am Eingang zu den Gebäuden der Kreisverwaltung nach Absatz 4 ausgehängt und im Internet auf der Homepage des Landkreises, www.lk-vr.de, veröffentlicht.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)